

Abschrift

V E R E I N B A R U N G

über die
Eingliederung der Stadt Möhringen, Landkreis
Donauschingen in die Stadt Tuttlingen

Im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Einwohnerschaft der Stadt Möhringen und der Stadt Tuttlingen und von der Notwendigkeit überzeugt, die Raumschaft Tuttlingen in ihrer Entwicklung zu stärken und damit dem Wohl der Einwohner beider Städte am besten zu dienen, treffen die beiden Städte nach Anhörung der Bürgerschaft der Stadt Möhringen, die am 27. Februar 1972 für eine Eingliederung in die Stadt Tuttlingen gestimmt hat, sowie gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Tuttlingen vom 1. September 1972 und des Gemeinderats der Stadt Möhringen vom 6. September 1972 auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25. Juli 1955 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 -Ges. Bl. S. 314) folgende

V E R E I N B A R U N G:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Eingliederung

Die Stadt Möhringen schließt sich im Wege der Eingliederung mit der Stadt Tuttlingen zusammen.

§ 2

Bezeichnung der eingegliederten Stadt

Die Stadt Möhringen bildet künftig einen Stadtteil der Stadt Tuttlingen. Dieser führt die Bezeichnung "Tuttlingen-Möhringen".

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Tuttlingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Stadt Möhringen ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger der Stadt Möhringen werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Tuttlingen. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Stadt Möhringen noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Stadt Möhringen auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Tuttlingen angerechnet.
- (2) Die Bürger und die Einwohner der Stadt Möhringen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner, die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Tuttlingen wohnen. § 21 bleibt unberührt.

II. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 5

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, für den Stadtteil Möhringen durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76a bis 76g der Gemeindeordnung einzuführen (Bildung eines Ortschaftsrates, Bestellung eines Ortsvorstehers, Einrichtung einer örtlichen Verwaltung).

§ 6

Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat besteht aus 11 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich des Ortsvorstehers. § 19 bleibt unberührt.

§ 7

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Möhringen betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Möhringen betreffen.

- (2) Als wichtige Angelegenheit im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für den Stadtteil Möhringen im Haushaltsplan der Stadt Tuttlingen,
 2. die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Friedhof,
 3. Bau und wesentliche Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 4. Aufstellung von Bauleitplänen,
 5. Einleitung von Umlegungen,
 6. Erlaß von Satzungen nach § 14 BBauG (Bausperre) und nach §§ 25 und 26 BBauG (besonderes Vorkaufsrecht),
 7. Gestaltung der örtlichen Verwaltung,
 8. Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Vorrückung und Entlassung von Angestellten bei der örtlichen Verwaltung; Abs. 3 Nr. 6 bleibt unberührt.
 9. Wahl der Vertreter der Stadt für die Organe des Krankenpflegevereins sowie für den Krankenhausbeirat und für die Kindergartenausschüsse,
 10. Belegung der Altenwohnungen im Sozialzentrum,
 11. Verkauf von stadteigenen Bauplätzen für den Wohnungsbau.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden folgende den Stadtteil Möhringen betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt dem Stadtteil Möhringen zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, die Ausgaben von mehr als 2 000 DM bis zu 60 000 DM im Einzelfall zur Folge haben.
 2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von veranschlagten Verstärkungsmitteln von mehr als 1 000 DM bis zu 6 000 DM im Einzelfall,

3. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken im Wert von 5 001 DM bis 15 000 DM nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel,
4. Verkauf von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2 000 DM bis zu 6 000 DM im Einzelfall,
5. Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, soweit im Einzelfall der jährliche Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücken mehr als 2 000 DM bis zu 5 000 DM und bei unbebauten Grundstücken mehr als 500 DM bis zu 2 000 DM beträgt,
6. Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII BAT im Rahmen des Stellenplans,
7. Benutzung
 - a) von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Schulen,
 - c) der Kindergärten und Kinderspielplätze,
 - d) der Park- und Grünanlagen,
 - e) des Friedhofs,
 - f) des Müllplatzes,
8. Pflege des Stadtbildes im Rahmen des Haushaltplanes,
9. Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr und der örtlichen Vereine im Rahmen des Haushaltsplanes ,
10. Jagd- und Fischwasserverpachtung,
11. Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, wobei darauf zu achten ist, daß keine Bezeichnungen gewählt werden, die in der Stadt Tuttlingen bereits vorhanden sind,
12. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Bundesbaugesetz,
13. Belegung der stadteigenen Wohnungen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

- (4) Zu den Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats wird jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrats als Sachverständiger beratend zugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtteil Möhringen betreffen. Der Vertreter des Ortschaftsrates und dessen Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates für jeweils eine Gemeinderatswahlperiode bestellt.

Außerdem kann zu den Sitzungen des Gemeinderates im Einzelfall ein Vertreter des Ortschaftsrates als Sachverständiger zugezogen werden.

§ 8

Örtliche Verwaltung

- (1) Das bisherige Bürgermeisteramt Möhringen bildet künftig die örtliche Verwaltung des Stadtteils Möhringen. Sie führt die Bezeichnung "Stadt Tuttlingen, Geschäftsstelle Möhringen".
- (2) Die Geschäftsstelle erhält alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Möhringen notwendig sind. Sie muß mit einem geschäftsleitenden Beamten besetzt werden, der die Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung) hat.
- (3) Die Geschäftsstelle erhält insbesondere die bisherigen Zuständigkeiten des Bürgermeisteramts Möhringen auf folgenden Gebieten:

1. Standesamt

Die Stadt Tuttlingen wird beantragen, daß der Stadtteil Möhringen einen eigenen Standesamtsbezirk bildet. Gegebenenfalls soll der Gemeinderat den Ortsvorsteher oder den geschäftsleitenden Beamten zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tuttlingen-Möhringen bestellen.

2. Grundbuchamt, Ratschreiberwesen

Das Grundbuchamt Möhringen soll erhalten bleiben, sofern die Landesregierung dies zulässt. Sollte das Grundbuchamt nicht erhalten werden können, bemüht sich die Stadt Tuttlingen, daß im Rathaus Möhringen ein Bezirksnotariat eingerichtet wird. Der Oberbürgermeister wird den geschäftsleitenden Beamten zum stellvertretenden Ratschreiber bestellen.

3. Sühneveruche in Privatklagesachen

Der Oberbürgermeister wird den Ortsvorsteher oder den geschäftsleitenden Beamten der Geschäftsstelle mit der Vornahme von Sühneveruchen in Privatklagesachen beauftragen, wenn Antragsteller und Antragsgegner im Stadtteil Möhringen wohnen.

4. Inventurbehörde

Für den Stadtteil Möhringen soll eine selbständige Abteilung der Inventurbehörde gebildet werden.

5. Polizeiliche Zuständigkeiten

Die Geschäftsstelle stellt Personalausweise und Kinderausweise aus, nimmt melderechtliche An-, Ab- und Ummeldungen, Anträge auf Reisepässe, polizeiliche Führungszeugnisse sowie Gewerbeanzeigen entgegen und verwaltet die Fundsachen.

Verlängerungen der Sperrstunde erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Die Obdachlosenpolizei und die Wehrerfassung obliegen den Fachämtern der Stadt. Der Ortsvorsteher kann zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden.

6. Soziale Angelegenheiten

Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfte der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung für den Stadtteil Möhringen. Sie nimmt Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, nach dem Wohngeldgesetz, zur Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige, Anträge auf Rundfunkgebührenbefreiung und Anträge in Jugendhilfesachen entgegen und leitet sie an die Fachämter der Stadt weiter.

(4) Kindergärten, Krankenpflegestationen und ähnliche Einrichtungen

Die beiden städtischen Kindergärten im Stadtteil Möhringen werden aufrechterhalten, solange die geplanten kirchlichen Kindergärten nicht gebaut sind. Die Stadt Möhringen hat den beiden örtlichen Kirchengemeinden zugesagt, beim Bau neuer Kindergärten die Hälfte des Betriebsabmangels zu übernehmen. Etwaige günstigere Regelungen (Zuschüsse) in der Stadt Tuttlingen werden auch im Stadtteil Möhringen angewandt.

Gleiches gilt für die Bezuschussung der Krankenpflegestation und ähnlicher Einrichtungen im Stadtteil Möhringen.

(5) Bau- und Wohnungswesen, Baurecht:

Mit der Eingliederung geht die gesamte Planungshoheit nach dem Bundesbaugesetz auf die Stadt Tuttlingen über. Bauanträge können

bei der Geschäftsstelle oder unmittelbar bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Baugenehmigungen erteilt die Stadt.

(6) Baulandumlegungen:

Baulandumlegungen im Stadtteil Möhringen werden nach Anhörung des Ortschaftsrats eingeleitet. In den Umlegungsausschuß wird als Sachverständiger der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Ortschaftsrats oder der geschäftleitende Beamte der Geschäftsstelle berufen.

(7) Grundstückswertermittlungen:

Bei Grundstückswertermittlungen durch den Gutachterausschuß wird für alle Möhringer Fälle ein Vertreter des Ortschaftsrats als Sachverständiger zugezogen.

(8) Straßenreinigung, Winterdienst:

Die Stadt Tuttlingen wird im Stadtteil Möhringen nach und nach die gleiche Regelung einführen wie im Stadtteil Tuttlingen.

(9) Stadtgärtnerei:

Die Stadtgärtnerei Möhringen bleibt bestehen. Sie wird unmittelbar dem Ortsvorsteher unterstellt.

(10) Haushalt und Zahlungsverkehr:

Die Finanzhoheit geht auf die Stadt Tuttlingen über. Die Einnahmen werden im Rahmen des Gesamthaushalts der Stadt bewirtschaftet. Dagegen werden in einer besonderen Anlage zum Haushaltplan die auf Maßnahmen im Stadtteil Möhringen entfallenden wesentlichen Ausgaben und dabei die vom Ortsvorsteher und dem Ortschaftsrat selbständig zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel zusammengestellt.

(11) Entgegennahme von Anträgen und Wünschen:

Die Geschäftsstelle nimmt Anträge und Wünsche aller Art entgegen. Soweit sie bei der Geschäftsstelle nicht erledigt werden können, werden sie an die zuständigen Fachämter der Stadt weitergeleitet.

(12) Mitteilungsblatt:

Die Geschäftsstelle kann ein Mitteilungsblatt für den Stadtteil herausgeben, solange der Ortschaftsratsrat dies wünscht. § 21 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(13) Änderung der Zuständigkeiten der Geschäftsstelle:

Änderungen in den Zuständigkeiten der Geschäftsstelle werden nur nach Anhörung des Ortschaftsratsrat vorgenommen und nur dann, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.

(14) Archiv:

Das archivwürdige Schriftgut der Stadt Möhringen wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Tuttlingen in Möhringen aufbewahrt.

§ 9

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Möhringen gilt § 76e der Gemeindeordnung. Danach werden der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsratsrat aus den Ortschaftsräten nach deren Wahl (§ 76c Abs. 1 der Gemeindeordnung) gewählt. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsratsrat und bei der Leitung der Geschäftsstelle. Er kann an den Sitzungen des Gemeinderats und der gemeinderätlichen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher hat das Recht, mindestens alle zwei Wochen eine Besprechung mit dem Oberbürgermeister zu haben.
- (4) Dem Ortsvorsteher werden vom Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung folgende Zuständigkeiten übertragen, soweit sie den Stadtteil Möhringen betreffen:

1. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken im Wert bis zu 5 000 DM im Einzelfall nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel;
 2. Beim Vollzug des Haushaltplans:
 - a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 2 000 DM im Einzelfall,
 - b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von veranschlagten Verstärkungsmitteln bis zu 1 000 DM im Einzelfall,
 - c) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, bis zu 2 000 DM im Einzelfall im Rahmen der zugewiesenen Deckungsmittel,
 - d) Verkauf von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 2 000 DM im Einzelfall,
 - e) Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, soweit im Einzelfall der jährliche Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücken 2 000 DM und bei unbebauten Grundstücken 500 DM nicht übersteigt.
 3. Bestellung von Bürgern und Einwohnern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.
- (5) Im Interesse der Förderung einer bürgernahen Verwaltung und der Selbstverwaltung der Bürger soll der Ortsvorsteher beauftragt werden:
1. Bürgerversammlungen im Stadtteil Möhringen durchzuführen,
 2. die bisher üblichen Ehrungen von Bürgern bei Goldenen Hochzeiten, besonderen Geburtstagen, Arbeitsjubiläen usw. auch fernerhin wie bisher vorzunehmen.
- (6) Der Oberbürgermeister und der Ortsvorsteher können den geschäftsleitenden Beamten mit ihrer Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen.

III. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

§ 10

Weitere Entwicklung des Stadtteils Möhringen

- (1) Der Stadtteil Möhringen soll zunächst in der Weise weiterentwickelt werden, daß nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen möglichst die im derzeitigen Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Möhringen vorgezeichnete Entwicklung beibehalten wird. Bei der weiteren Entwicklung des Stadtteils Möhringen sollen die im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung im Entwurf fertiggestellte Bebauungspläne der Stadt Möhringen beibehalten werden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte ohnedies überarbeitet werden müssen oder einer neu aufzustellenden Bauleitplanung, die aus Gründen der Eingliederung der Stadt Möhringen notwendig wird, widersprechen.
- (2) Bei der Ansiedlung von Industriebetrieben auf Gemarkung Möhringen ist auf die Interessen des Fremdenverkehrs Rücksicht zu nehmen. Es dürfen keine Betriebe angesiedelt werden, die den Fremdenverkehr durch Emissionen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen könnten.

§ 11

Örtliches Brauchtum

- (1) Das örtliche Brauchtum der Stadt Möhringen bleibt erhalten. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Möhringen soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Tuttlingen gewährleistet, daß der Ortschaftsrat und die im Stadtteil Möhringen bestehenden Vereine die Beziehungen zu den derzeitigen Schwesternstädten Battaglia/Terne (Italien), Bischofszell (Schweiz) und Waidhofen an der Ybbs (Österreich) auch in Zukunft pflegen können. Die Stadt Tuttlingen wird für diesen Zweck dem Ortschaftsrat einen Pauschalbetrag zur Verfügung stellen, der je Jahr und Einwohner des Stadtteils Möhringen mindestens 50 Dpfg. beträgt.

Bei örtlichen Veranstaltungen darf der Stadtteil Möhringen die bisherige Flagge und das bisherige Wappen der Stadt Möhringen verwenden.

§ 12

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Tuttlingen wird alle im Stadtteil Möhringen vorhandenen und künftig etwa entstehenden karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Tuttlingen, mindestens jedoch so, wie es bisher von der Stadt Möhringen geschehen ist.

§ 13

Förderung des Fremdenverkehrs
und Erhaltung der Landschaft

- (1) Die Stadt Tuttlingen wird auch künftig den Fremdenverkehr in Möhringen mindestens in dem Umfang fördern, wie dies seitens der Stadt Möhringen geschieht. Die Kurtaxe für die Sommermonate bleibt beibehalten. Der Ertrag wird zweckgebunden für die Unterhaltung und den Ausbau von Einrichtungen des Fremdenverkehrs in Möhringen verwendet.
- (2) Die Stadt Tuttlingen bemüht sich, für den Stadtteil Möhringen die staatliche Anerkennung als Luftkurort zu erhalten.
- (3) Die Stadt Tuttlingen wird alle Bestrebungen unterstützen, das Projekt "Freilichtmuseum" auf dem Gewann "Mühlenberg" der Gemarkung Möhringen zu verwirklichen.
- (4) Die Stadt Tuttlingen wird den Wald auf Gemarkung Möhringen nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Stadtteils Möhringen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen Verunstaltung derselben wenden.

Einrichtungen der Naherholung für die Stadt Tuttlingen sind bevorzugt auf Gemarkung Möhringen einzurichten, um damit zugleich dem Fremdenverkehr zu dienen.

- (5) Die Stadt Tuttlingen wird bei der Bundespost beantragen, dem Stadtteil Möhringen den bisherigen Postannahme- und Werbestempel im Rahmen der postalischen Bestimmungen zu belassen.

§ 14

Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Tuttlingen wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Möhringen Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere der Ausbau des Feldwegnetzes, die Durchführung einer Flurbereinigung und die Förderung von Aussiedlungen.

§ 15

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Möhringen wohnhaften Gewerbetreibenden den Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Tuttlingen gleichgestellt.

IV. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

§ 16

Übernahme des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Stadt Möhringen, Albert Teufel, wird, falls mit seinem Einverständnis keine Verwendung im Sinne von Abs. 2 Satz 2 erfolgt, gemäß § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges.Bl. S.419) bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Möhringen übertragen. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Vereinbarung ist insoweit auf Bürgermeister Teufel nicht anzuwenden.
- (2) In nächster Zeit steht die Besetzung der Stelle des Ersten und des Zweiten Beigeordneten heran. Sollte Bürgermeister Teufel bei der Besetzung der Stelle des Zweiten Beigeordneten nicht zum Zuge kommen, wird ihn der jetzige Gemeinderat der Stadt Tuttlingen als Beamtens auf Zeit

in leitender Stellung übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn Bürgermeister Teufel die Übernahme schon früher wünscht. Die Amtszeit beträgt 12 Jahre. Die in der Stellensatzung der Stadt seinerzeit auszubringende Beamtenplanstelle wird entsprechend dem Landesbesoldungsgesetz in die Besoldungsgruppe A 14 eingereiht. Die Stadt Tuttlingen wird Bürgermeister Teufel einen selbständigen Geschäftskreis übertragen, der eine gestalterische Tätigkeit beinhaltet.

§ 17

Übernahme des sonstigen Personals

- (1) Für die Übernahme der weiteren Beamten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Arbeiter und Angestellten (auch Teilbeschäftigte) der Stadt Möhringen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Tuttlingen übernommen.
- (3) Die Bediensteten der Stadt Möhringen werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend im Stadtteil Möhringen verwendet.

§ 18

Vertretung im Gemeinderat der Stadt Tuttlingen

- (1) Die Stadt Tuttlingen wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen,
 - a) daß für die Zahl der Stadträte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist,
 - b) daß unechte Teilortswahl im Sinne von § 27 Abs. 2 GO eingeführt wird.

Dem künftigen Stadtteil Möhringen werden 5 Sitze im Gemeinderat der Stadt Tuttlingen garantiert, sofern sich das Verhältnis der jetzigen Einwohnerzahl der Stadt Möhringen zur jetzigen Einwohnerzahl der Stadt Tuttlingen nicht zu Ungunsten des künftigen Stadtteils Möhringen verändert.

- (2) Dementsprechend gehören dem Gemeinderat der Stadt Tuttlingen für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 5 Mitglieder des derzeitigen Gemeinderats der Stadt Möhringen an, die nebst Ersatzmännern im Sinne von § 31 Abs. 2 GO vom Gemeinderat der Stadt Möhringen vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bestimmt werden.
- (3) Bei der Besetzung der gemeinderätlichen Ausschüsse und der Organe von Beteiligungsfirmen sollen die Stadträte aus dem künftigen Stadtteil Möhringen angemessen berücksichtigt werden.

§ 19

Übernahme des bisherigen Gemeinderats als Ortschaftsrat

Die Stadt Tuttlingen wird durch entsprechende Änderung der Hauptsatzung bestimmen, daß gemäß § 76c Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung nach der Einführung der Ortschaftsverfassung in Möhringen bis zur ersten regelmäßigen Wahl des Ortschaftsrats die bisherigen Gemeinderäte der Stadt Möhringen die Ortschaftsräte sind.

§ 20

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Tuttlingen in die Rechte und Pflichten der Stadt Möhringen als Verbandsglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal ein.

§ 21

Ortsrecht

- (1) Im Stadtteil Möhringen bleibt das bisherige Ortsrecht der Stadt Möhringen aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch Recht der Stadt Tuttlingen ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen, soweit in den Absätzen 4 und 5 nicht etwas anderes gesagt ist. Der Ortschaftsrat kann jederzeit beantragen, daß im Stadtteil Möhringen schon vorher Ortsrecht der Stadt Tuttlingen eingeführt wird.

(2) In Kraft bleiben vorläufig insbesondere folgende Rechtsvorschriften der bisher selbständigen Stadt Möhringen:

1. Satzung über die öffentliche Entwässerung,
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
3. Satzung über die öffentliche Müllabfuhr,
4. Satzung über die Benutzung des öffentlichen Müllplatzes,
5. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe,
6. Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten,
7. Friedhofsatzung,
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen,
9. Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung,
10. Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser,
11. Polizeiverordnung zum Schutze der Hochwasserdämme und Vorländer an den öffentlichen Wasserläufen der Gemarkung Möhringen.

Die Aufhebung oder Änderung dieser Ordnungen ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.

Eine Fortgeltung der Satzungen Nr. 1, 3, 4, 6 und 10 über den in Abs. 1 genannten 5-Jahreszeitraum hinaus ist möglich, wenn und solange ungleich geartete Verhältnisse oder besondere Einrichtungen eine unterschiedliche Regelung geboten erscheinen lassen.

(3) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Tuttlingen werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Möhringen in Kraft gesetzt:

1. die Hauptsatzung vom 20.10.1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. 2.1972 mit den aus diesem Vertrag sich ergebenden Änderungen,
2. die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 2.12.1969,
3. die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 18.1.1971,

4. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.11.1964,
 5. die Stellensatzung vom 22. 2.1965 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.1971 mit den aus diesem Vertrag sich ergebenden Änderungen,
 6. die Feuerwehrsatzung,
 7. die Fleischbeschaugebührensatzung,
 8. die Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege,
 9. die Polizeiverordnung zum Schutze der öffentlichen Ordnung im Stadtgebiet und in der Feldmarkung,
 10. die Polizeiverordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms.
- (4) Bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, gilt die Satzung der Stadt Tuttlingen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18. 1.1971 nicht im Stadtteil Möhringen.
- (5) Der Stadtteil Möhringen wird vom Zwang der Benutzung des Schlachthofs Tuttlingen befreit, solange ein öffentliches Bedürfnis für den Zwang nicht besteht.
- (6) Die Satzung der Stadt Möhringen über die Erhebung einer Kurtaxe zur Förderung des Fremdenverkehrs soll bis auf weiteres aufrechterhalten werden.
- (7) Die Feuerwehrsatzung und die Hundesteuersatzung der Stadt Möhringen werden ab 1.1.1973 aufgehoben.
- (8) Die Stadt Tuttlingen verpflichtet sich, die am Tage der Eingliederung im Stadtteil Möhringen geltenden Hebesätze der Realsteuern für den Stadtteil Möhringen bis zum 31.12.1977 beizubehalten.
- (9) Bebauungspläne der Stadt Möhringen gelten weiter.

§ 22

Erfüllung örtlicher Aufgaben

- (1) Die Stadt Tuttlingen ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Möhringen bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) In Ausübung ihres für den Stadtteil Möhringen übernommenen Sorgerechts verpflichtet sich die Stadt Tuttlingen, den Standard im Angebot öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen dem ihren

anzugleichen und seine Erhaltung und Anpassung an die fortschreitende Entwicklung zu gewährleisten.

- (3) Ohne Minderung dieser Verpflichtung sind folgende Vorhaben im Stadtteil Möhringen, die bereits vom Gemeinderat der Stadt Möhringen beschlossen worden sind, vorrangig abzuwickeln:
1. Bau einer Sammelkläranlage mit Zuleitungen und Pumpwerken,
 2. Verwirklichung des geplanten Sozialzentrums:
 - a) Bau eines Kindergartens für 125 Kinder,
 - b) Zuschuß zum Bau von 24 Altenwohnungen,
 - c) Ausbau des Stadtparks (Spazierwege, Grünanlagen, Brunnen, Musikmuschel, Minigolf, Doccibahn),
 3. Gemeindezentrum in der Vorstadt:
 - a) Bau eines Kindergartens für 50 Kinder,
 - b) Gemeindesaal,
 - c) öffentlicher Kinderspielplatz,
 - d) Bolzplatz im vorderen Rabental.
 4. Erschließung des Baugebiets Durg:
 - a) Kanalisation der Nonnenburgstraße, des Buchenweges und des Fichtenweges,
 - b) Ausbau der Nonnenburgstraße, des Sonnhaldenweges, des Buchenweges und des Fichtenweges.
 5. Restliche Kanalisation im Industrie- und Gewerbegebiet Vorstadt, sowie Regenentwässerung des Baugebiets Wagenstraße-Ost.
- (4) Die Stadt Tuttlingen hat unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung bis spätestens 31. Dezember 1981 im Stadtteil Möhringen insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:
1. Anlage eines Festplatzes im Anger (mit Grünanlagen) und Ausbau der Zufahrtsstraße und der Straße zum Tennisplatz; der Festplatz soll so gestaltet werden, daß er im Winter zugleich als Eisbahn benutzbar ist.
 2. Schaffung eines Sportzentrums:
 - a) Bau einer Normalturnhalle,
 - b) Anlage eines neuen Sportplatzes mit Rundbahn; Kleinspielfeld als Trainingsplatz; Trainingsbeleuchtung, Leichtathletikanlagen,
 - c) Bau der Zufahrtsstraße und der Parkplätze.

3. Ausbau der Turn- und Festhalle im Anger,
 4. Ausbau des künftigen Vereinsheims und Schaffung eines weiteren Probelokals für die Vereine,
 5. Anlage eines Verbindungsweges entlang der Donau nach Tuttlingen,
 6. Ausbau von Ortsstraßen und Feldwegen (Wagenstraße, Grünenbergstraße, Rabentalweg u.a.),
 7. Ausbau der Straßenbeleuchtung nach dem Generalbeleuchtungsplan,
 8. Anlage von Kinderspielplätzen,
 9. Anlage eines Wildschaugatters.
- (5) Die Stadt Tuttlingen beabsichtigt, im Stadtteil Möhringen folgende Maßnahmen durchzuführen:
1. Sanierung des Stadtkerns,
 2. Erschließung von weiteren Bauflächen für den Wohnungsbau und für das Gewerbe entsprechend dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Stadt Möhringen.
- (6) Änderungen in der Durchführung der aufgeführten Maßnahmen sind nur nach Anhörung des Ortschaftsrats möglich.
- (7) Die für die Gemeindeverbindungsstraßen auf Gemarkung Möhringen nach § 26 Abs.1 Buchst. a Finanzausgleichsgesetz gewährten laufenden Zuschüsse bleiben für diese Gemeindeverbindungsstraßen zweckgebunden.

§ 23

Finanzierung und Abwicklung der Vorhaben

- (1) Für die Finanzierung der in § 22 Abs. 3 Ziff. 2 - 5 und Abs. 4 genannten Vorhaben werden in den Jahren 1973 bis 1981 zur Verfügung gestellt:
1. folgende Jahrespauschbeträge:
 - a) für die Zeit vom 1.1.1973 bis 31.12.1977 jährlich 225.- DM je Einwohner,
 - b) für die Zeit vom 1.1.1978 bis 31.12.1981 jährlich 110.- DM je Einwohner.

Für die Errechnung des jeweiligen Jahresbetrags ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Stadtteils Möhringen je vom 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

Die Leistungen nach Buchst. a) und b) stehen unter dem Vorbehalt, daß die Stadt Tuttlingen nach dem derzeitigen Stand der Verhältnisse (Einwohnerzahl der Stadt Möhringen, Zuweisungen des Landes nach § 34a FAG unter Zugrundelegung der derzeitigen Bemessungsfaktoren) vom 1.1.1973 bis zum 31.12.1981 rund 2,4 Mill. DM Zuweisungen des Landes nach § 34a Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhält. Dazu stellt die Stadt Tuttlingen im gleichen Zeitraum aus eigenen Mitteln 2,6 Mill. DM zur Verfügung. Dies ergibt nach dem heutigen Stand der Verhältnisse eine Gesamtleistung der Stadt Tuttlingen von rd. 5 Mill. DM.

Bei einem Anwachsen der Einwohnerzahl des Stadtteils Möhringen erhöht sich die Summe aus den Jahresbeträgen nach Buchst. a) und b) und der Gesamtbetrag von rd. 5 Mill. DM entsprechend.

Die Stadt Tuttlingen garantiert die Leistungen nach Buchst. a) und b) auch für den Fall, daß ihre Steuerkraftmeßzahl im Verhältnis zu ihrer Bedarfsmeßzahl so ansteigt, daß dadurch die Zuweisungen des Landes nach § 34a FAG in der Fassung vom 22. Juni 1970 gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absinken.

2. Staatszuschüsse, Zuschüsse des Landkreises und sonstige Leistungen Dritter zu Vorhaben, die in § 22 Abs. 3 Ziff. 2 - 5 und Abs. 4 enthalten sind.
3. Beiträge von Grundstückseigentümern (Erschließungs-, Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeiträge, Umlegungsbeiträge, soweit sie den Verkehrsflächenabzug und die Vermessungskosten übersteigen) aus Vorhaben, die in § 22 Abs. 3 Ziff. 2 - 5 und Abs. 4 enthalten sind.
4. die Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die am Tage vor der Eingliederung im Eigentum der Stadt Möhringen waren, ausgenommen Erlöse von Grundstücksverkäufen des Gewerbe- und Industriegebiets beim "Roten Kreuz" (wie im anl. Lageplan ausgewiesen).

Anlage

- (2) Das Vorhaben in § 22 Abs. 3 Nr. 1 (Sammelkläranlage) ist bereits finanziert.

Falls ein Abmangel bei der Berechnung einer kostendeckenden Entwässerungsgebühr entsteht, der den Anteil des öffentlichen Interesses der Stadt Tuttlingen (z.Zt. 20%) übersteigt, wird dieser Betrag bei Abs. 1 Ziff. 1 angerechnet.

- (3) Sofern sich bis 31. Dezember 1981 Vorhaben ergeben sollten, die in Katalog des § 22 Abs. 3 Nr. 2 - 5 und Abs. 4 nicht enthalten, aber dringend notwendig sind, kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats solche Vorhaben gegen eines oder mehrere Vorhaben des Katalogs austauschen. Der finanzielle Aufwand dafür muß aus den in Abs. 1 genannten Mitteln gedeckt werden können. Aus denselben Gründen kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats die Reihenfolge der Ausführungen ändern.
- (4) Werden für die Durchführung aller Vorhaben des Katalogs nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 - 5 und Abs. 4 die Mittel nach Abs. 1 nicht in vollem Umfang verbraucht, so wird der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats weitere Vorhaben zur Verwendung der Mittel nach Abs. 1 beschließen.
- (5) Soweit die in Abs. 1 genannten Mittel für die Finanzierung der in § 22 Abs. 3 Nr. 2 - 5 und Abs. 4 aufgeführten Vorhaben nicht ausreichen, entfällt bei einer gegenüber dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1970 bis 1972 erheblich verschlechterten städtischen Wirtschafts- und Finanzlage die Verpflichtung der Stadt, diese Vorhaben bis 31.12.1981 durchzuführen. Die Stadt verpflichtet sich jedoch, die nicht ausgeführten Vorhaben nach bester Möglichkeit innerhalb eines anschließenden 5-Jahres-Zeitraums zu verwirklichen. Der Umfang des Katalogs bleibt unberührt, soweit er nicht durch Austausch nach Abs. 3 geändert wird.

§ 24

Sonstiges

- (1) Die Stadt Tuttlingen garantiert den bisherigen Einzugsbereich und den Fortbestand der Grund- und Hauptschule Möhringen. Gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Möhringen bleibt als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tuttlingen erhalten.

Feuerwehrgeräte, die zur Stärkung der Schlagkraft oder als Ersatz notwendig sind, werden im Rahmen des Aufkommens an Feuerwehrabgabe im Stadtteil Möhringen neu beschafft. Ein Austausch mit Geräten der Freiwilligen Feuerwehr in Tuttlingen darf nur ausnahmsweise erfolgen.

Freiwillige Zuwendungen der Stadt an die Feuerwehr (Kameradschaftskasse usw.) werden anteilmäßig der Abteilung Möhringen in gleicher Weise gewährt.

- (3) Der Stadtfriedhof in Möhringen bleibt erhalten und wird erforderlichenfalls erweitert.
- (4) Der Fleischschau- und Trichinenschaubezirk Möhringen bleibt bestehen. Der Fleisch- und Trichinenbeschauer wird nach Anhörung des Ortschaftsrats bestellt.
- (5) Die Braun'sche Spitalstiftung und die Susann'sche Stiftung kommen entsprechend der Stiftungssatzung in die Verwaltung des Ortschaftsrats. Bei Abschaffung der Ortschaftsverfassung ist die Verwaltung einem Bürgerverein des Stadtteils Möhringen zu übertragen.
- (6) Die Stadt Tuttlingen wird bemüht sein, den öffentlichen Linienverkehr zwischen den Stadtteilen Möhringen und Tuttlingen den Erfordernissen laufend anzupassen.
- (7) Die Stadt Tuttlingen setzt sich dafür ein, daß der Stadtkern von Möhringen in das Telefonortsnetz Tuttlingen umgegliedert wird.
- (8) Der städtische Müllplatz in Möhringen ist für die direkte Anfuhr von Müll aufrechtzuerhalten, solange dies gesetzlich möglich ist.
- (9) Die Stadt Tuttlingen bemüht sich, die gesamte Möhringer Vorstadt an die im Bau befindliche Fernseh-Gemeinschaftsantennenanlage anzuschließen.
- (10) Die Stadt Tuttlingen bemüht sich um Anerkennung der Erschließung des Baugebiets Burg als Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz.
- (11) Der bisherige Jagdbezirk Möhringen soll als gesonderter Jagdbezirk beibehalten werden. Hierfür wird sich die Stadt bei der Unteren Jagdbehörde einsetzen.

- (12) Zwei Arbeiter des städt. Bauhofs sind vorrangig für Aufgaben im Stadtteil Möhringen einzusetzen. Ein städt. Fahrzeug soll in Möhringen stationiert bleiben.
- (13) Für die Stadt Tuttlingen wird nach Eingliederung ein neues Wappen geschaffen, in das das bisherige Wappen der Stadt Möhringen in heraldisch zulässiger Form eingearbeitet wird. Zu dem Entwurf des neuen Wappens ist der Ortschaftsrat zu hören.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSEBESTIMMUNGEN

§ 25

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 26

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geklärt werden.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung wird die eingegliederte Stadt Möhringen bis 31. Dezember 1987 jeweils durch die Mitglieder des Ortschaftsrats Möhringen vertreten. Wird die Ortschaftsverfassung vorher aufgehoben, so kommt die Vertretung den zuletzt gewählten Ortschaftsräten zu.
- (3) Bestehen über Lauleitplanungen oder über die Verplanung und Verwendung der in § 23 genannten Mittel zwischen dem Ortschaftsrat und den Organen der Stadt Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht ausgleichen lassen, so tritt vor der Entscheidung ein Vermittlungsausschuß zu neuer Beratung zusammen. Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Ortsvorsteher und je 3 vom Gemeinderat und vom Ortschaftsrat gewählten Mitgliedern.

§ 27

Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Stadt Möhringen verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Ein-

gliederung in die Stadt Tuttlingen oberhalb einer Wertgrenze von 10 000 DM weder Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Tuttlingen herzustellen.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich § 27 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern nicht durch die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Möhringen, den 2. Oktober 1972 Tuttlingen, den 2. Oktober 1972

(Dienstsiegel) gez. Teufel
Bürgermeister

(Dienstsiegel) gez. Balz
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der
Urschrift bestätige ich hiermit.

Tuttlingen, den 3. Oktober 1972

Stadt Tuttlingen
In Vertretung:



Teufel
Bürgermeister